

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Raum- und Veranstaltungsflächenvermietung

der Bern.Dorf Life GmbH

Stand: 07.2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Buchungen, Nutzungsverträge und sonstigen Vereinbarungen der **Bern.Dorf Life GmbH**, FN 667755 v, UID ATU82874935, mit Sitz in Mödling, Geschäftsanschrift Fabriksgasse 1-3, A-2340 Mödling („BERN.DORF“), im Zusammenhang mit der zeitlich befristeten Überlassung von Räumen, Veranstaltungsflächen, Nebenflächen, Ausstattung und damit zusammenhängenden Nebenleistungen.

1.2. BERN.DORF überlässt Auftraggebern Räume und Veranstaltungsflächen insbesondere für Workshops, Meetings, Schulungen, Seminare, Präsentationen, Netzwerkveranstaltungen, Firmenveranstaltungen, private Veranstaltungen und sonstige Events. Soweit im Angebot, Nutzungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung vorgesehen, erbringt oder organisiert BERN.DORF veranstaltungsbegleitende Nebenleistungen, insbesondere technische Grundbetreuung, Bereitstellung von Workshop- und Moderationsmaterial, persönliche Ansprechperson vor Ort, Catering- und Getränkeservice sowie Abstimmung von Räumen, Technik und Timing. Diese Nebenleistungen begründen keine Veranstalterstellung, keine inhaltliche Verantwortung und keine Gesamtorganisationspflicht von BERN.DORF, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.3. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch gegenüber Verbrauchern. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese AGB nur insoweit, als ihnen keine zwingenden konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn BERN.DORF ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die bloße Annahme einer Buchung, Leistungserbringung oder Rechnungslegung gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

1.5. Im Fall von Widersprüchen gelten die Vertragsdokumente in folgender Reihenfolge: erstens individuell unterfertigter Nutzungsvertrag, zweitens schriftlich bestätigtes Angebot oder Buchungsbestätigung, drittens Hausordnung, viertens diese AGB.

1.6. Angaben auf der Website, in FAQ, Foldern, Präsentationen, Social-Media-Beiträgen oder sonstigen allgemeinen Kommunikationsmitteln beschreiben die übliche Ausrichtung, Atmosphäre, Ausstattung und Servicequalität der BERN.DORF. Sie begründen keine Garantie, keine bestimmte Beschaffenheitszusage und keine Verpflichtung zu bestimmten Räumen, Raumkonfigurationen, Personenanzahlen, technischen Setups, Catering-Leistungen, Preisen oder sonstigen Leistungen, sofern diese nicht im Angebot, Nutzungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung ausdrücklich bestätigt wurden.

2. Definitionen

2.1. **Auftraggeber** ist jene natürliche oder juristische Person, die mit BERN.DORF einen Vertrag über die Nutzung von Räumen oder Veranstaltungsflächen abschließt.

2.2. **Veranstalter** ist jene Person, die Inhalt, Zweck, Teilnehmerkreis, Ablauf, Bewerbung und Durchführung der Veranstaltung bestimmt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist ausschließlich der Auftraggeber Veranstalter.

2.3. **Räume und Flächen** sind ausschließlich jene Räume, Veranstaltungsflächen, Zugangswege, Sanitärebereiche und Nebenflächen, die im Angebot, Nutzungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung ausdrücklich genannt sind.

2.4. **Nutzungszeit** ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum einschließlich Aufbau, Durchführung, Abbau, Reinigungsvorbereitung und vollständiger Räumung durch den Auftraggeber.

2.5. **Teilnehmer** sind sämtliche Personen, die auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die Räume oder Flächen betreten, insbesondere Gäste, Mitarbeiter, Vortragende, Künstler, Dienstleister, Caterer, Lieferanten, Techniker und sonstige Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

2.6. **Hausordnung** bezeichnet sämtliche von BERN.DORF bekannt gegebenen Regeln für die Nutzung der Räume, Flächen, Allgemeinbereiche, technischen Einrichtungen und sonstigen Anlagen.

3. Vertragsabschluss, Angebote und Buchungen

3.1. Angebote von BERN.DORF sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3.2. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber, schriftliche Buchungsbestätigung durch BERN.DORF, Unterfertigung eines Nutzungsvertrages oder tatsächliche Bereitstellung der gebuchten Räume durch BERN.DORF zustande.

3.3. Der Auftraggeber hat BERN.DORF vor Vertragsabschluss sämtliche für die Beurteilung der Veranstaltung wesentlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere Art und Zweck der Veranstaltung, erwartete Teilnehmerzahl, geplanter Ablauf, Öffnungszeiten, technische Anforderungen, Catering, Musik, besondere Aufbauten, externe Dienstleister, Bewerbung der Veranstaltung, öffentliche Zugänglichkeit und allfällige behördliche Genehmigungen.

3.4. Änderungen des Veranstaltungszwecks, der Teilnehmerzahl, der Nutzungszeit, des Ablaufs oder sonstiger wesentlicher Umstände bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BERN.DORF.

3.5. BERN.DORF ist berechtigt, eine Buchung ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn Sicherheits-, Reputations-, Bonitäts-, Rechts- oder Organisationsrisiken bestehen.

4. Nutzungsgegenstand und Umfang der Überlassung

4.1. BERN.DORF überlässt dem Auftraggeber die vereinbarten Räume und Flächen ausschließlich für den vereinbarten Zweck und für die vereinbarte Nutzungszeit.

4.2. Der Auftraggeber erwirbt kein ausschließliches Besitz-, Miet-, Bestand-, Untervermietungs- oder sonstiges Nutzungsrecht über den ausdrücklich vereinbarten Umfang hinaus. Allgemeinflächen dürfen nur im notwendigen Umfang als Zugang, Fluchtweg oder Nebenfläche verwendet werden.

4.3. Die Nutzung anderer als der vereinbarten Räume, Flächen, Geräte, Maschinen, Lagerbereiche, Bürobereiche, Dachflächen, technischen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BERN.DORF untersagt.

4.4. Die vereinbarte maximale Personenanzahl ist strikt einzuhalten. BERN.DORF ist berechtigt, den Zutritt weiterer Personen zu untersagen oder die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen, wenn die zulässige Personenanzahl überschritten wird oder Sicherheitsrisiken bestehen.

4.5. Eine Überlassung, Untervermietung, Weitergabe oder sonstige Nutzungsübertragung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BERN.DORF zulässig.

5. Keine Veranstalterstellung von BERN.DORF

5.1. BERN.DORF ist nicht Veranstalter, Mitveranstalter, Betreiber des Veranstaltungsprogramms oder inhaltlich Verantwortlicher der Veranstaltung. Dies gilt auch dann, wenn BERN.DORF Räume inszeniert, Technik bereitstellt, eine persönliche Ansprechperson vor Ort stellt, Catering oder Getränke organisiert, Workshop- und Moderationsmaterial bereitstellt oder organisatorische Nebenleistungen im Zusammenhang mit Räumen, Technik, Catering und Timing erbringt.

5.2. Der Auftraggeber ist alleiniger Veranstalter und trägt die volle rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung für die Veranstaltung, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Aufgabenverteilung vereinbart wurde.

5.3. BERN.DORF schuldet keine Prüfung, Freigabe oder Überwachung von Inhalt, Zweck, Teilnehmerkreis, öffentlicher Zugänglichkeit, Bewerbung, Unterlagen, Präsentationen, Vorträgen, Musik, Aufführungen, Datenschutz-Setups, Rechteklärungen oder behördlichen Pflichten des Auftraggebers. Unterstützungsleistungen von BERN.DORF erfolgen ausschließlich als Nebenleistungen zur Raum- und Flächennutzung.

5.4. Der Auftraggeber ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Inhalt, Zweck, Ablauf und Bewerbung der Veranstaltung;
- b) Auswahl, Einladung, Kontrolle und Verhalten der Teilnehmer;
- c) Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
- d) Einholung und Einhaltung sämtlicher erforderlicher Anzeigen, Bewilligungen, Genehmigungen und behördlicher Auflagen;
- e) Einhaltung von Veranstaltungs-, Gewerbe-, Jugendschutz-, Sicherheits-, Brandschutz-, Lebensmittel-, Datenschutz-, Urheberrechts-, Leistungsschutz-, Wettbewerbs- und sonstigen einschlägigen Vorschriften;
- f) Einhaltung der Hausordnung und aller Weisungen von BERN.DORF;
- g) ordnungsgemäße Beauftragung und Überwachung externer Dienstleister, soweit diese nach diesen AGB zulässig sind.

5.5. Der Auftraggeber hält BERN.DORF hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, Strafen, Kosten, Schäden, Aufwendungen und Nachteile schad- und klaglos, die aus der Veranstalterstellung, dem Inhalt, der

Bewerbung, Durchführung oder behördlichen Behandlung der Veranstaltung resultieren, sofern diese nicht von BERN.DORF vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

6. Behördliche Bewilligungen, Anzeigen und Auflagen

6.1. Der Auftraggeber hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die geplante Veranstaltung anzeige-, melde-, genehmigungs- oder bewilligungspflichtig ist.

6.2. Erforderliche behördliche Anzeigen, Genehmigungen, Bewilligungen, Abgaben, Gebühren, AKM-/LSG-Meldungen, sonstige Rechtklärungen und Auflagen sind ausschließlich vom Auftraggeber rechtzeitig einzuholen, zu bezahlen und einzuhalten.

6.3. Der Auftraggeber hat BERN.DORF auf Verlangen sämtliche Genehmigungen, Anzeigen, Bestätigungen und Auflagen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

6.4. Liegen erforderliche Genehmigungen, Anzeigen oder Nachweise nicht rechtzeitig vor, ist BERN.DORF berechtigt, die Nutzung zu verweigern oder den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Bereits entstandene Entgelt-, Storno- und Schadenersatzansprüche von BERN.DORF bleiben unberührt.

7. Hausordnung, Sicherheit und Brandschutz

7.1. Der Auftraggeber und sämtliche Teilnehmer haben die Hausordnung, Sicherheitsvorschriften, Brandschutzvorschriften und Weisungen von BERN.DORF einzuhalten.

7.2. Fluchtwege, Notausgänge, Feuerwehrezufahrten, Brandschutzeinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, technische Anlagen, Zugänge, Aufzüge und Verkehrsflächen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt, verdeckt, versperrt oder zweckwidrig verwendet werden.

7.3. Offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände, Kerzen, Nebelmaschinen, Rauchmaschinen, Gasflaschen, gefährliche Stoffe, stark riechende Stoffe, Konfetti, Glitzer, Sand, Pulver, Wasserinstallationen, Tiere sowie sonstige besondere Effekte oder Gegenstände sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BERN.DORF zulässig.

7.4. Dekorationen, Aufbauten, Beschriftungen, Klebebänder, Befestigungen, Plakate, Banner, technische Installationen und sonstige Eingriffe in Räume, Wände, Böden, Decken, Türen, Fenster, Möbel oder Anlagen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BERN.DORF zulässig.

7.5. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung geordnet, sicher und ohne unzumutbare Belästigung anderer Nutzer, Nachbarn oder Dritter durchgeführt wird.

7.6. BERN.DORF ist berechtigt, bei Verstößen gegen Sicherheits-, Brandschutz- oder Hausordnungsvorschriften einzelne Personen wegzuweisen, die Nutzung einzuschränken, die Veranstaltung zu unterbrechen oder aus wichtigem Grund zu beenden.

8. Nutzungszeit, Aufbau, Abbau und Mehrnutzung

- 8.1. Die vereinbarte Nutzungszeit umfasst sämtliche Zeiten für Aufbau, Anlieferung, Vorbereitung, Durchführung, Pausen, Abbau, Abtransport, Reinigungsvorbereitung und vollständige Räumung.
- 8.2. Eine vorzeitige Nutzung oder Verlängerung der Nutzungszeit ist nur mit vorheriger Zustimmung von BERN.DORF zulässig.
- 8.3. Überschreitungen der vereinbarten Nutzungszeit werden nach tatsächlichem Aufwand, zumindest jedoch nach der jeweils geltenden Preisliste oder dem vereinbarten Stundensatz, verrechnet. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.4. BERN.DORF ist berechtigt, Gegenstände, die nach Ende der Nutzungszeit nicht entfernt wurden, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu verwahren, entfernen, entsorgen oder durch Dritte verbringen zu lassen. Eine Verwahrungspflicht von BERN.DORF besteht nur im gesetzlich zwingenden Umfang.
-

9. Übergabe, Rückgabe und Zustand der Räume

- 9.1. Der Auftraggeber hat die Räume und Flächen bei Übernahme unverzüglich auf erkennbare Mängel, Schäden oder Abweichungen zu prüfen und BERN.DORF solche Mängel unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, gelten die Räume und Flächen als in ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Zustand übernommen, soweit es sich um erkennbare Mängel handelt.
- 9.2. Der Auftraggeber hat die Räume, Flächen, Einrichtungen, Möbel, technische Ausstattung und sonstigen Gegenstände schonend, sachgerecht und nur zum vereinbarten Zweck zu verwenden.
- 9.3. Nach Ende der Nutzungszeit sind die Räume vollständig geräumt, frei von eingebrachten Gegenständen, besenrein und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzustellen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.4. Übermäßige Verschmutzung, Sonderreinigung, Entsorgung, Reparaturen, Wiederherstellung, Ersatzbeschaffung, Mehrnutzung, Schlüsselverlust, Zutrittskartenverlust und sonstiger Zusatzaufwand werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet.
-

10. Entgelt, Zusatzleistungen und Zahlungsbedingungen

- 10.1. Das Nutzungsentgelt, der Bestellwert sowie Entgelte für Zusatzleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Nutzungsvertrag, der Buchungsbestätigung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme nach vereinbarter Preisliste. Bei verbrauchsabhängigen oder personenabhängigen Positionen, insbesondere Getränken, Speisen, Lunch, Snacks oder Parktickets, bestimmt sich der Bestellwert im Stornofall nach der im Angebot, im Nutzungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung zugrunde gelegten Menge, Personenzahl, Pauschale, Mindestabnahme oder sonstigen Kalkulationsgrundlage, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 10.2. Alle angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, in Euro exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 10.3. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche Rechnungen prompt netto nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

10.4. BERN.DORF ist berechtigt, die Bereitstellung der Räume, Flächen, Verpflegung, Getränke, Technik oder sonstiger Leistungen von einer vollständigen Vorauszahlung, Anzahlung, Kaution oder sonstigen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

10.5. Zusatzleistungen und Zusatzkosten, insbesondere Getränke, Kaffee- und Pausenverpflegung, Speisen, Lunch, Parktickets, technische Zusatzleistungen, Personalaufwand, Endreinigung, organisatorische Unterstützung, Sonderreinigung, Entsorgung, Reparaturen, Ersatzbeschaffung, Mehrnutzung, Sicherheitsdienst, Mehraufwand aufgrund behördlicher Auflagen, Zusatzmöblierung, Lagerung, Zutrittsmanagement, Sonderöffnungszeiten und sonstige vom Auftraggeber verursachte Aufwendungen, werden gesondert nach Angebot, vereinbarter Preisliste, tatsächlicher Anzahl, tatsächlichem Verbrauch oder tatsächlichem Aufwand verrechnet, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich im vereinbarten Nutzungsentgelt inkludiert sind.

10.6. Soweit Waren, Getränke, Speisen, Parktickets, Unterlagen, Materialien oder sonstige körperliche Gegenstände geliefert oder bereitgestellt werden, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von BERN.DORF, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.

10.7. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Bei Unternehmensgeschäften gelten die gesetzlichen unternehmensrechtlichen Verzugszinsen. BERN.DORF ist berechtigt, Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten im gesetzlich zulässigen Umfang geltend zu machen.

10.8. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von BERN.DORF anerkannt oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von BERN.DORF steht. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Einschränkung nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

10.9. Sofern im Angebot, Nutzungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung eine Membership, ein Abonnement oder ein sonstiges wiederkehrendes Entgelt ausdrücklich vereinbart ist, sind ausschließlich diese wiederkehrenden Entgelte nach Maßgabe dieses Punktes wertgesichert. Einmalige Entgelte für Raum-, Veranstaltungs-, Zusatz- oder Nebenleistungen werden durch diese Bestimmung nicht nachträglich angepasst, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Wertsicherung erfolgt nach dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses endgültig verlautbarte Indexzahl. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Ersatz, der von Statistik Austria ausdrücklich als Nachfolgeindex verlautbart wird. Wird kein solcher Nachfolgeindex verlautbart, ruhen weitere Wertanpassungen bis zur schriftlichen Vereinbarung eines sachlich geeigneten Ersatzindex. Die Wertsicherung gilt in beide Richtungen. Erhöht oder verringert sich die maßgebliche Indexzahl gegenüber der jeweils geltenden Ausgangsbasis um mehr als 3 %, erhöht oder verringert sich das wertgesicherte Entgelt im selben prozentuellen Ausmaß. Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Schwelle wird die gesamte seit der maßgeblichen Ausgangsbasis eingetretene Veränderung berücksichtigt.

Die Überprüfung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem auf den Jahrestag des Vertragsabschlusses folgenden Kalendermonat. Maßgeblich ist die zuletzt endgültig verlautbarte Indexzahl. Die neue Entgelthöhe ist auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch zu runden. Die Indexzahl, die zu einer Anpassung geführt hat, bildet die neue Ausgangsbasis für spätere Anpassungen.

BERN.DORF wird dem Auftraggeber eine Entgeltanpassung schriftlich oder per E-Mail bekanntgeben. Entgeltsenkungen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Entgelterhöhungen. Die Nichtgeltendmachung einer Entgelterhöhung für einen bestimmten Zeitraum gilt nicht als Verzicht auf künftige Wertsicherungen. Gegenüber Verbrauchern werden Entgelterhöhungen nicht rückwirkend geltend gemacht; gegenüber Unternehmern nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

11. Kautiön und Sicherheiten

11.1. BERN.DORF kann vor Vertragsabschluss oder bis spätestens vor Nutzungsbeginn eine Kautiön oder sonstige Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird im Angebot, Nutzungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung festgelegt und richtet sich nach dem Bestellwert, dem Umfang und dem Risiko der Veranstaltung. Sie darf grundsätzliöh den vereinbarten Bestellwert nicht überschreiten; bei sachlich begründetem erhöhtem Risiko kann eine darüber hinausgehende Sicherheitsleistung vereinbart werden.

11.2. Die Kautiön dient insbesondere der Sicherung von Ansprüchen wegen Beschädigung, Verunreinigung, Mehrnutzung, Zusatzleistungen, offenen Entgelten, Verlust von Schlüsseln oder Zutrittsmitteln, Entsorgung, Sonderreinigung, Vertragsstrafen, behördlichen Kosten und sonstigen Ansprüchen von BERN.DORF aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung.

11.3. BERN.DORF ist bereöhigt, fällige Ansprüche mit der Kautiön aufzurechnen. Eine nicht verbrauchte Kautiön wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und Klärung offener Ansprüche binnen angemessener Frist zurückgezahlt.

11.4. Die Leistung einer Kautiön begrenzt die Haftung des Auftraggebers nicht.

12. Stornierung durch den Auftraggeber

12.1. Stornierungen durch den Auftraggeber bedürfen zu Beweisziöcken der Schriftform und sind per E-Mail an hello@bern-dorf.at zu richten. Die Stornierung wird erst mit Zugang bei BERN.DORF wirksam.

12.2. Sofern im Angebot, Nutzungsvertrag oder in der Buchungsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Stornopauschalen bezogen auf den jeweils vereinbarten Bestellwert. Der Bestellwert umfasst insbesondere Raummiete, gebuchte Zonen, Technik, Guided Tours, Endreinigung, organisatorische Unterstützung, Catering, Getränke, Speisen, Parktickets und sonstige vereinbarte oder bestellte Leistungen:

Stornierung	Stornopauschale
bis zu 30 Werktagé vor Veranstaltungsbeginn, sofern nicht bereits eine höhere Stornostufe nach dieser Tabelle eingreift	10 % des Bestellwertes
bis zu 10 Werktagé vor Veranstaltungsbeginn, sofern nicht bereits die 9-Werktagé-Stornostufe eingreift	50 % des Bestellwertes
bei kurzfristigen Absagen innerhalb von 9 Werktagén vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen	100 % des Bestellwertes

12.3. In Angebotén, Buchungsbestätigungen oder Nutzungsverträgen kann insbesondere auch folgende Formulierung verwendet werden: Bis zu 30 Werktagé vor Veranstaltungsbeginn werden 10 % des Bestellwertes verrechnet. Bis zu 10 Werktagé vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % des Bestellwertes verrechnet. Bei kurzfristigen Absagen innerhalb von 9 Werktagén vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen werden 100 % des Bestellwertes verrechnet. Die Stornostufen sind so auszulegen, dass jeweils die dem Veranstaltungsbeginn nächstliegende Stufe vorrangig gilt.

12.4. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Stornierung bei BERN.DORF. Werktagé sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von BERN.DORF.

12.5. BERN.DORF wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, die stornierten Räume anderweitig zu vermieten. Erlöse aus einer zumutbaren Ersatzvermietung werden auf die Stornopauschale angerechnet.

12.6. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass BERN.DORF kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. BERN.DORF bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

12.7. Bereits entstandene Fremdkosten, Sonderleistungen, Planungsleistungen, behördliche Kosten, individuell beauftragte Zusatzleistungen, bestellte Catering-, Getränke- oder Verpflegungsleistungen und sonstige nicht stornierbare Aufwendungen sind unabhängig von der Stornopauschale zu ersetzen.

12.8. Eine Umbuchung auf einen anderen Termin ist nur mit Zustimmung von BERN.DORF möglich. BERN.DORF kann die Zustimmung von Verfügbarkeit, Mehrkosten, geänderten Preisen, angemessenen Bearbeitungskosten und sonstigen sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.

13. Rücktritt, Untersagung oder Abbruch durch BERN.DORF

13.1. BERN.DORF ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Übergabe zu verweigern, die Nutzung zu untersagen, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

13.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Auftraggeber mit Zahlungen, Kautionen oder Sicherheiten in Verzug ist;
- b) der Auftraggeber unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben zur Veranstaltung gemacht hat;
- c) die Veranstaltung wesentlich von der vereinbarten Nutzung abweicht;
- d) erforderliche Genehmigungen, Anzeigen oder Nachweise nicht vorliegen;
- e) gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Sicherheits-, Brandschutz- oder Hausordnungsvorschriften verletzt werden;
- f) die zulässige Personenanzahl überschritten wird;
- g) erhebliche Sicherheits-, Gesundheits-, Brand-, Sach-, Reputations- oder Rechtsrisiken bestehen;
- h) Teilnehmer, Dienstleister oder sonstige Personen des Auftraggebers Weisungen von BERN.DORF nicht befolgen;
- i) die Veranstaltung rechtswidrige, diskriminierende, extremistische, gewaltverherrlichende, pornografische, ehrverletzende oder sonst reputationsgefährdende Inhalte aufweist oder erwarten lässt;
- j) über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen.

13.3. In diesen Fällen bleiben der Anspruch von BERN.DORF auf das vereinbarte Entgelt, Stornopauschalen und Ersatz weitergehender Schäden im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt, sofern BERN.DORF den wichtigen Grund nicht selbst verschuldet hat.

14. Höhere Gewalt und nicht von BERN.DORF zu vertretende Unmöglichkeit

14.1. Wird die Bereitstellung oder Nutzung der Räume durch Umstände unmöglich, wesentlich erschwert oder unzumutbar, die außerhalb des Einflussbereichs von BERN.DORF liegen, ist BERN.DORF für die Dauer und im Umfang der Störung von ihren Leistungspflichten befreit.

14.2. Solche Umstände sind insbesondere behördliche Maßnahmen, gesetzliche Verbote, Brand, Wassergebrechen, Stromausfall, Ausfall technischer Infrastruktur, Naturereignisse, Streik, Krieg, Terror, Epidemien, Pandemien, Verkehrsstörungen, Sicherheitslagen, Gebäudeschäden oder sonstige Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von BERN.DORF.

14.3. BERN.DORF wird den Auftraggeber über solche Umstände unverzüglich informieren und nach Möglichkeit einen Ersatztermin oder eine alternative Fläche anbieten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ersatzfläche oder einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht.

14.4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen solcher Umstände sind ausgeschlossen, sofern BERN.DORF den Umstand nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Gesetzlich zwingende Ansprüche bleiben unberührt.

15. Catering, Verpflegung, Getränke und externe Dienstleister

15.1. Catering, Verpflegung, Speisen, Getränke, Getränkeservice, Kaffee-/Pausenverpflegung, Buffet, Barservice, Ausschank, Lieferungen von Lebensmitteln oder Getränken sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen werden ausschließlich durch BERN.DORF organisiert oder durch von BERN.DORF ausgewählte bzw. freigegebene Partner erbracht.

15.2. Das Mitbringen, Anliefern, Ausschanken, Ausgeben oder Konsumieren eigener Speisen und Getränke durch den Auftraggeber, Teilnehmer oder Dritte ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BERN.DORF untersagt. Dies gilt auch für Geschenke, Kostproben, Sponsoring-Produkte, alkoholische Getränke, externe Getränkelieferanten, Foodtrucks, Caterer, Lieferdienste und sonstige Verpflegungsanbieter.

15.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BERN.DORF sämtliche Anforderungen an Catering, Verpflegung und Getränke rechtzeitig vor der Veranstaltung bekanntzugeben. BERN.DORF erstellt auf dieser Grundlage ein gesondertes Angebot oder organisiert die Verpflegung über geeignete Partner. Getränke, Kaffee, Speisen, Lunch, Snacks und sonstige Verpflegung können nach tatsächlichem Verbrauch, tatsächlicher Anzahl der Personen, Pauschale oder gesondertem Angebot abgerechnet werden. Ein Anspruch auf bestimmte Speisen, Getränke, Marken, Lieferanten, Preise oder Verfügbarkeiten besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.

15.4. Externe Dienstleister des Auftraggebers, insbesondere Künstler, Vortragende, Techniker, Sicherheitsdienste, Fotografen, Filmer, Dekorateure und sonstige Dritte, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BERN.DORF beigezogen werden, sofern sie Räume, Flächen, Technik, Sicherheit, Hausordnung oder Abläufe von BERN.DORF betreffen. Für Catering, Verpflegung und Getränke gilt vorrangig die Exklusivitätsregel gemäß Punkt 15.1 und 15.2.

15.5. Der Auftraggeber haftet für sämtliche von ihm beigezogenen oder ihm zurechenbaren Dritten wie für eigenes Verhalten. Dies gilt auch für nicht genehmigte Lieferungen, mitgebrachte Speisen oder Getränke, Verstöße gegen Hygiene-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Alkohol-, Sicherheits- oder Hausordnungsvorschriften sowie daraus resultierende Schäden, Kosten, Strafen, Ansprüche Dritter oder behördliche Maßnahmen.

15.6. Anlieferungen, Lagerungen, Kühlung, Aufbauten, Abholungen und Entsorgungen sind vorab mit BERN.DORF abzustimmen. Ohne gesonderte Vereinbarung besteht keine Pflicht von BERN.DORF zur Annahme, Lagerung, Kühlung, Beaufsichtigung, Ausgabe, Rücksendung, Entsorgung oder Versicherung von Lieferungen oder Gegenständen.

15.7. Werden entgegen dieser Bestimmungen eigene oder externe Speisen, Getränke oder Verpflegungsleistungen eingebracht, ist BERN.DORF berechtigt, deren Annahme, Lagerung, Ausgabe oder Konsumation zu verweigern, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu verlangen, die Veranstaltung einzuschränken oder aus wichtigem Grund abzubreaken. Entgelt-, Storno-, Zusatzkosten- und Schadenersatzansprüche von BERN.DORF bleiben unberührt.

16. Technik, WLAN und Ausstattung

16.1. Technische Ausstattung, Möbel, Geräte, Workshopmaterial, Bühne, Licht, Ton, Displays, Beamer, WLAN und sonstiges Inventar sind in jenem Umfang geschuldet, der im Angebot, Nutzungsvertrag, in der Buchungsbestätigung oder in der für die gebuchte Raumkategorie ausdrücklich beschriebenen Standardausstattung enthalten ist.

16.2. Allgemeine Angaben auf der Website, in Foldern oder sonstigen Werbematerialien beschreiben die übliche Ausstattung und Atmosphäre der BERN.DORF, begründen jedoch keine Garantie für eine bestimmte technische Konfiguration, Verfügbarkeit, Raumaufteilung, Bestuhlung oder Eignung für einen bestimmten Sonderzweck, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

16.3. Der Auftraggeber hat technische Anforderungen rechtzeitig vor der Veranstaltung bekanntzugeben. BERN.DORF übernimmt keine Gewähr dafür, dass nachträglich bekannt gegebene technische Anforderungen erfüllt werden können.

16.4. WLAN oder Internetzugang wird nur im Rahmen der vorhandenen technischen Infrastruktur bereitgestellt. BERN.DORF schuldet keine unterbrechungsfreie, bestimmte oder für Sonderzwecke geeignete Internetverbindung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt.

16.5. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Internetzugänge nicht rechtswidrig genutzt werden. Insbesondere sind rechtswidrige Downloads, Uploads, Eingriffe in fremde Systeme, Verletzungen von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Datenschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter untersagt.

16.6. Die Bedienung technischer Anlagen von BERN.DORF darf nur durch eingewiesene oder von BERN.DORF autorisierte Personen erfolgen.

17. Werbung, Referenzen, Marken, Fotos, Film- und Tonaufnahmen

17.1. Der Auftraggeber darf Namen, Firma, Marken, Logos, Fotos, Pläne, Raumbezeichnungen oder sonstige Kennzeichen von BERN.DORF im Zusammenhang mit der Bewerbung und Durchführung der vereinbarten Veranstaltung in angemessenem Umfang verwenden, sofern dadurch kein unrichtiger Eindruck über Rolle, Leistung oder Verantwortung von BERN.DORF entsteht. Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere für dauerhafte Werbung, Referenzen, Pressearbeit oder sonstige kommerzielle Zwecke des Auftraggebers, bedarf der vorherigen Zustimmung von BERN.DORF.

17.2. BERN.DORF ist berechtigt, den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers, die Bezeichnung der Veranstaltung, allgemeine sachliche Informationen zur Veranstaltung sowie im Zusammenhang mit der

Veranstaltung angefertigte Foto-, Film-, Ton- und sonstige Aufnahmen ohne gesonderte vorherige Freigabe des Auftraggebers zu Zwecken der Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit, Referenzdarstellung und Eigenwerbung von BERN.DORF, insbesondere auf der Website, in sozialen Medien, Präsentationen, Drucksorten und Presseinformationen, zu verwenden und zu veröffentlichen, soweit hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers, betroffener Personen oder sonstiger Dritter entgegenstehen. Die Verwendung erfolgt insbesondere auf Grundlage des berechtigten Interesses von BERN.DORF, die eigenen Räumlichkeiten, Leistungen und dort durchgeführten Veranstaltungen nach außen darzustellen.

17.3. BERN.DORF wird bei der Anfertigung, Auswahl und Verwendung von Aufnahmen vorrangig Übersichts-, Gruppen-, Raum- und Situationsaufnahmen verwenden und darauf achten, dass einzelne Personen nicht ohne sachlichen Zusammenhang hervorgehoben, bloßgestellt oder in einer nachteiligen, irreführenden, herabsetzenden oder sonst unzumutbaren Weise dargestellt werden. Erkennbare Einzelporträts, Nahaufnahmen oder Aufnahmen, bei denen eine einzelne Person den prägenden Bild- oder Toninhalt bildet, dürfen für Werbe- und Marketingzwecke nur verwendet werden, wenn die betroffene Person zuvor gesondert zugestimmt hat oder eine andere ausreichende gesetzliche Rechtsgrundlage besteht.

17.4. BERN.DORF wird in geeigneter Weise auf die Anfertigung und vorgesehene Verwendung von Aufnahmen sowie auf die datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen hinweisen. Der Auftraggeber unterstützt BERN.DORF dabei, die Teilnehmer vor oder bei Beginn der Veranstaltung entsprechend zu informieren. Personen, die nicht aufgenommen werden möchten, können dies BERN.DORF oder dem Auftraggeber mitteilen. Vertrauliche Inhalte, sensible Geschäftsinformationen und offensichtlich interne Unterlagen werden ohne gesonderte Freigabe nicht gezielt veröffentlicht.

17.5. Der Auftraggeber kann der Verwendung seines Namens, seiner Firma oder veranstaltungsbezogener Informationen aus berechtigten Gründen widersprechen. Betroffene Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Ab Zugang eines berechtigten Widerspruchs wird BERN.DORF die betreffende künftige Verwendung einstellen und Inhalte auf den von BERN.DORF kontrollierten digitalen Kanälen binnen angemessener Frist entfernen, soweit keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die weitere Verarbeitung bestehen. Bereits rechtmäßig hergestellte oder verbreitete Druckwerke, Presseunterlagen und sonstige nicht mehr beherrschbare Veröffentlichungen müssen nicht zurückgerufen werden.

18. Datenschutz

18.1. BERN.DORF und der Auftraggeber sind jeweils eigenständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich, soweit sie personenbezogene Daten jeweils in eigener Verantwortung verarbeiten.

18.2. Der Auftraggeber ist insbesondere verantwortlich für Teilnehmerlisten, Einladungen, Anmeldungen, Check-in-Systeme, Namensschilder, Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Livestreams, Newsletter, Gewinnspiele und sonstige Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung.

18.3. Sollte BERN.DORF im Einzelfall personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung über Auftragsverarbeitung ab.

19. Vertraulichkeit

19.1. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

19.2. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Vertragsverletzung bekannt werden, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

20. Haftung des Auftraggebers

20.1. Der Auftraggeber haftet BERN.DORF für unmittelbare Schäden, Verunreinigungen, Verluste, notwendige Kosten und Aufwendungen, Verwaltungsstrafen, behördliche Auflagen sowie berechnete Ansprüche Dritter, die durch ihn oder ihm zurechenbare Personen verursacht werden. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung des Auftraggebers für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, frustrierte Aufwendungen, Reputationsschäden und sonstige mittelbare Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf berechtigten Ansprüchen Dritter beruhen. Gegenüber Verbrauchern gilt dieser Haftungsausschluss nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

20.2. Die Haftung umfasst insbesondere Beschädigungen an Räumen, Flächen, Gebäudeteilen, Böden, Wänden, Decken, Fenstern, Türen, Sanitäranlagen, Möbeln, Technik, Inventar, Allgemeinflächen, Zugangsbereichen und sonstigen Anlagen. Nicht als ersatzpflichtiger Schaden gelten die bei vertragsgemäßer, sorgfältiger Nutzung unvermeidbare gewöhnliche Abnutzung sowie alters- oder gebrauchsbedingte Verschlechterungen.

20.3. Der Auftraggeber hat BERN.DORF von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Inhalt, Bewerbung, Durchführung, Teilnehmern, Dienstleistern, behördlichen Verstößen oder der Nutzung der Räume entstehen, sofern diese Ansprüche nicht von BERN.DORF vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

20.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden, Störungen, Gefahren und besondere Vorkommnisse BERN.DORF unverzüglich zu melden.

21. Haftung von BERN.DORF

21.1. BERN.DORF haftet für Schäden, die von BERN.DORF oder ihr zurechenbaren Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

21.2. Bei Personenschäden haftet BERN.DORF nach den gesetzlichen Bestimmungen.

21.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet BERN.DORF gegenüber Unternehmern nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit gesetzlich zulässig.

21.4. Eine Haftung von BERN.DORF für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, frustrierte Aufwendungen, Reputationsschäden, ausgebliebene Teilnehmer, Veranstaltungsabsagen, Ansprüche von Teilnehmern oder sonstige Folgeschäden ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

21.5. BERN.DORF haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen, Garderobe, technischen Geräten, Unterlagen, Waren, Ausstellungsstücken oder sonstigem Eigentum des Auftraggebers, der Teilnehmer oder Dritter, sofern BERN.DORF den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

21.6. Gegenüber Verbrauchern gelten die Haftungsbeschränkungen nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

22. Versicherung

22.1. BERN.DORF empfiehlt dem Auftraggeber den Abschluss einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie gegebenenfalls einer Sach-, Ausfalls-, Technik-, Transport- oder sonstigen Spezialversicherung.

22.2. BERN.DORF kann bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko den Nachweis einer angemessenen Versicherung verlangen und die Nutzung bis zur Vorlage eines solchen Nachweises verweigern.

22.3. Der Abschluss oder Nachweis einer Versicherung begrenzt die Haftung des Auftraggebers nicht.

23. Fundsachen und zurückgelassene Gegenstände

23.1. Zurückgelassene Gegenstände werden von BERN.DORF nur im gesetzlich zwingenden Umfang verwahrt.

23.2. BERN.DORF ist berechtigt, dem Auftraggeber Kosten für Aufbewahrung, Transport, Rücksendung, Entsorgung oder sonstige Behandlung zurückgelassener Gegenstände zu verrechnen.

23.3. Verderbliche, gefährliche, hygienisch bedenkliche oder geringwertige Gegenstände dürfen ohne vorherige Verständigung entsorgt werden, soweit dies sachlich gerechtfertigt und gesetzlich zulässig ist.

24. Verbraucherbestimmungen

24.1. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gelten zwingende gesetzliche Verbraucherschutzbestimmungen vorrangig.

24.2. Haftungsbeschränkungen, Aufrechnungsbeschränkungen, Gerichtsstandvereinbarungen, Storno-, Rücktritts-, Zahlungs- und Kostenregelungen gelten gegenüber Verbrauchern nur, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

24.3. Sofern ein Verbraucher seine Vertragserklärung im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgibt, gelten die gesetzlichen Informations- und Rücktrittsrechte nach den einschlägigen Vorschriften. Ein Rücktrittsrecht kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn es sich um Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen handelt und für die Vertragserfüllung ein spezifischer Termin oder Zeitraum vorgesehen ist; dies ist im Einzelfall gesondert zu prüfen.

25. Schriftform und Kommunikation

25.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.

25.2. Rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Stornierungen, Rücktrittserklärungen, Änderungswünsche und Zustimmung, haben schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse zu erfolgen, sofern im Einzelfall keine strengere Form vereinbart wurde.

25.3. Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich bekanntzugeben. Erklärungen von BERN.DORF gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt wurden und der Auftraggeber eine Änderung nicht bekannt gegeben hat.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

26.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist gegenüber Unternehmern das sachlich zuständige Gericht am Sitz von BERN.DORF ausschließlich zuständig, sofern kein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand entgegensteht.

26.3. Gegenüber Verbrauchern gilt ein Gerichtsstand nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

27. Salvatorische Klausel

27.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

27.2. Anstelle der unwirksamen, undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung gilt jene rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Bestimmung nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

28. Besondere Hinweise

28.1. Diese AGB ersetzen keine im Einzelfall erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Sicherheitskonzepte, veranstaltungsrechtlichen Prüfungen oder objektspezifischen Auflagen.

28.2. Bei öffentlichen, allgemein beworbenen, entgeltlichen, besonders risikogeneigten oder teilnehmerstarken Veranstaltungen ist vor Vertragsabschluss gesondert zu prüfen, welche behördlichen Anzeigen, Bewilligungen, Sicherheitsmaßnahmen, Versicherungen und Auflagen erforderlich sind.

A-2340 Mödling
Österreich
T: +43 720 510494
M: +43 676 88233401
E: hello@bern-dorf.at
UID ATU82874935
FN 667755 v
IBAN: AT84 1500 0002 0138 2918